

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Bergamtes Stralsund – Planfeststellungsbehörde

vom 07.01.2025

Die Fa. ONTRAS Gastransport GmbH mit Sitz in Leipzig hat beim Bergamt Stralsund die Zulassung von Änderungen zum genehmigten und in Betrieb befindlichen Vorhaben

- **“Ferngasleitung Greifswald-Anklam mit Abzweig Wolgast, jetzt FGL98“**

beantragt.

Die beantragten Änderungen umfassen in Mecklenburg-Vorpommern im Landkreis Vorpommern-Greifswald die Beseitigung von Minderdeckung und Schwachstellen mit teilweisem Dimensionswechsel auf ca. 2,7 km Länge von Diedrichshagen nach Greifswald.

Die ursprüngliche Standortgenehmigung wurde 1958/59 erteilt, die Inbetriebnahme erfolgte zum 31.12.1960.

Gemäß § 3 Nr. 15 EnWG handelt es sich bei dem in Betrieb befindlichen Vorhaben um eine Energieanlage, deren Errichtung, Betrieb sowie Änderung gemäß § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 EnWG der Planfeststellung bedarf. Gemäß § 43f Abs. 1 S. 1 EnWG können unwesentliche Änderungen durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden

Das Bergamt Stralsund als zuständige Planfeststellungsbehörde hat die beantragten Änderungen gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG im Hinblick darauf, ob die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, unterzogen.

Die Vorprüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass durch die Änderungen im Einzelnen und kumulierend jeweils keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. **Daher besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung dieser Vorhaben, für die als solches jeweils bereits eine UVP-Pflicht besteht, nicht.**

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind: Das festgestellte Vorhaben bleibt im Verhältnis zu dessen geänderten Teilen in seiner Gesamtkonzeption dasselbe, d.h. Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens werden in ihren Grundzügen nicht gegenüber dem bisher Umgesetzten wesentlich verändert. Es sollen nur temporär Flächen in Anspruch genommen werden, eine dauerhafte Versiegelung erfolgt nicht. Der oberhalb der unterirdisch verlegten Leitung dann bestehende Sicherheitsstreifen ist fast uneingeschränkt weiterhin nutzbar. Mögliche bauzeitliche Beeinträchtigungen treten nur mit kurzer Dauer auf, eine anlage- und betriebsbedingte Annäherung an Schutzgüter erfolgt nicht; notwendige Schutz- / Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen werden vorgesehen. Durch das Vorhaben werden keine entgegenstehenden Nutzungen in erheblich nachteiligem Sinne betroffen. Es ergeben sich insgesamt keine erheblichen zusätzlichen Belastungen. Der naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriff ist kompensierbar. Ein geschütztes Biotop wird in Anspruch genommen. Internationale und nationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele von

dem Änderungsvorhaben nicht beeinträchtigt. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Die Unterlagen und der Prüfbericht zur Vorprüfung des Einzelfalls sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes i.d.F.d.B. vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306), beim Bergamt Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, zugänglich.

Hinweis:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

(Az.: 663/FGL98/07)